

Finanzordnung des Erfurter Hockey Club e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Erfurter Hockey Club e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2 Haushaltsplan

Der Finanzwart erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und legt diesen dem Vorstand zur Bestätigung vor. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

- I. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- II. Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied (Finanzwart). Er ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- III. Alle Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Finanzwart abzustimmen und nicht in Eigenständigkeit zu führen. Sie sind entsprechend im Haushaltsplan zu planen bzw. im Haushalt zu verlagern.
- IV. Der Finanzwart hat jeweils bis zum 30.11. jeden Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes dem Vorstand vorzulegen.
- V. Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- VI. Wegen des Jahresabschlusses sind alle Barausgaben und offene Rechnungen des laufenden Jahres bis zum 30.12. beim Finanzwart abzurechnen.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Der Finanzwart erstattet dem Vorstand Bericht über den Haushaltsplan und legt ihn zur Prüfung vor. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes (Finanzwart) in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittelaufkommen / Mitgliedsbeitrag

- I. Die Mittel für seine Arbeit bezieht der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.
- II. Über die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Monatlicher Beitrag:

- Erwachsene ab 19 bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 22,00 Euro
- Erwachsene ab 40 bis zum vollendeten 66. Lebensjahr,
Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,
Elternspieler, Studenten, Auszubildende 16,00 Euro
- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 10,00 Euro
- Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt,
Fördermitglieder, Rentner 3,00 Euro

Kinder, deren Eltern bzw. Elternteile Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt sind, sind verpflichtet, diesen vorzulegen. Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

Monatlicher, ermäßigter Beitrag (Familien mit mind. 3 Vereinsmitgliedern):

- Erwachsene ab 19 bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 18,00 Euro
- Erwachsene ab 40 bis zum vollendeten 66. Lebensjahr,
Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,
Elternspieler, Studenten, Auszubildende 13,00 Euro
- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 8,00 Euro

- III. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Auflösung des Vereins, Tod, Ausschluss) ist für das jeweilige Quartal der Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten.
- IV. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto gebucht. Es sollte vierteljährig und zu Beginn des Quartals eingezogen werden.
- V. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 € erhoben.
- VI. Bei Rücklastschriften des Mitgliedsbeitrages, sind der Beitrag und die angefallenen Gebühren selbständig an den Verein zu überweisen.
- VII. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, die zu einer Einstufung in eine andere Beitragsgruppe führen, dem Finanzwart unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Erstattung von Auslagen / Zuwendungen

- I. Finanzielle Endgeltung für Übungsleiter erfolgt laut Verordnung vom LSB Thüringen. Dazu wird ein Vertrag zwischen dem EHC und dem Übungsleiter abgeschlossen.
- II. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich wie folgt:
 - Für Trainer / Erwachsene (Haupttrainer):
 - 25,00 € / Monat für 1 Trainingseinheit pro Woche (2 Std.)
 - 50,00 € / Monat für 2 Trainingseinheiten pro Woche (4 Std.)
 - 75,00 € / Monat für 3 Trainingseinheiten pro Woche (6 Std.)

Wird mehr als eine Mannschaft trainiert, erhöht sich der monatliche Betrag um maximal 25,00 €,
Bei Trainern mit einer C-Lizenz erhöht sich der monatliche Betrag um 25,00 €.
Im Einzelfall kann die volle Übungsleiterpauschale von 2.400,00 € gezahlt werden. Dies betrifft ausschließlich Mitglieder des Vorstandes, welche in Doppelfunktion fungieren und daher Anspruch auf Übungsleiterentgelt und Ehrenamtspauschale haben. Entsprechende Liquidität wird vorausgesetzt.
 - Für Jugendtrainer:
 - 12,50 € / Monat für 1 Trainingseinheit pro Woche (2 Std.)
 - 25,00 € / Monat für 2 Trainingseinheiten pro Woche (4Std.)
 - 37,50 € / Monat für 3 Trainingseinheiten pro Woche (6 Std)

Wird mehr als eine Mannschaft trainiert, erhöht sich der monatliche Betrag um maximal 12,50 €.
Aufgrund der anfallenden Ferien in denen kein Training stattfindet, erfolgt die Zahlung der Zuwendungen für einen Zeitraum von insgesamt 10 Monaten des Jahres.
- III. Für die Erwachsenen erfolgt die Auszahlung des Honorars im November des laufenden Jahres, für die Jugendlichen in kürzeren Abständen.
- IV. Zukünftig erfolgt eine monatliche Abrechnung der Trainer in der dafür vorgesehenen Dokumentation.
- V. Eine finanzielle Entschädigung für gefahrene Kilometer mit Privatfahrzeugen im Auftrag des EHC zu Veranstaltungen, Turnieren, Spielbetrieb und organisatorischen Maßnahmen wird mit einer Kilometerpauschale von 0,25 € vergütet. Bei einem Verzicht der Fahrtkostenerstattung wird auf Anforderung eine Spendenbescheinigung ausgestellt, soweit der Betrag von 25,00 € nicht unterschritten wird. Im Falle eines Verzichts auf Kostenerstattung für mehrere Fahrten wird zum Jahresende eine Sammelspendenbescheinigung ausgestellt. Die Voraussetzung für die Ausstellung dieser Aufwandsspende ist ein ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllter Fahrauftrag mit dem schriftlichen Vermerk über den Verzicht der Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung und Ausstellung einer Spendenbescheinigung erfolgt nur, wenn der Fahantrag schriftlich beim Vorstand vorliegt und vom Vorstand genehmigt wurde. Im Kinderbereich Kn/Mäd D und C kann pro Spielerkind ein Betreuer sowie der Trainer und Schiedsrichter mit abgerechnet werden. In einem Auto müssen mindestens 4 Personen mitfahren (einschließlich Fahrer). Ab Kn/Mäd B-Bereich werden pro Auto 3 Spieler sowie Trainer und Schiedsrichter anerkannt.“
- VI. Finanzielle Endgeltung für Schiedsrichter: Entsprechend den Richtlinien des OHV bzw. des Verbandes, in denen die Mannschaften im Wettkampfbetrieb stehen, werden die Schiedsrichter laut dieser Festlegung vergütet. Schiedsrichter im Kinder- und Jugendbereich werden wie folgt vergütet:
 - **Halle:**

Kn / Mäd.D und Minis:	1,00 € pro Spiel
Kn / Mäd. C bis B:	1,50 € pro Spiel
Kn / Mäd. A:	5,00 € pro Spiel
Turnierleitung / Zeitnehmer:	5,00 € pro halben Spieltag (mindestens 4 Stunden)
Herren und Jugendspiele:	10,00 € pro Spiel
Zeitnehmer bei Heimspieltagen:	10,00 € pro Spieltag

- **Feld:**

Kn / Mäd.D und Minis:	1,50 € pro Spiel
Kn / Mäd. C bis B (Kleinfeld)	3,00 € pro Spiel
Kn / Mäd. B $\frac{3}{4}$ oder Großfeld	5,00 € pro Spiel
Kn / Mäd. A Auswärtsspiel	10,00 € pro Spiel
Heimspiel	8,00 € pro Spiel
Jugend:	15,00 € pro Spiel
	(lizenzierte Schiedsrichter)
	10,00 € pro Spiel
	(ohne Lizenz)
Herren:	20,00 € pro Spiel
	(lizenzierte Schiedsrichter)

Die Schiedsrichter haben sich selbstständig bei dem verantwortlichen Leiter des Spieltages für die Abrechnung der Spiele zu melden.

- VII. Für Mitglieder des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes kann bei ausreichender Liquidität des Vereins eine Ehrenamtspauschale bis maximal 720,00 € im Kalenderjahr ausgezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe der jährlichen Pauschale obliegt dem Vorstand nach Vorlage eines vorläufigen Kassenberichts des Finanzwarts für das laufende Kalenderjahr. Die Höhe der zu zahlenden Ehrenamtspauschale orientiert sich an den Übungsleiterentgelten für Erwachsene.

§ 7 Inventar, Ausrüstung und Sportgeräte

- I. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- II. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- III. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer
 - Anschaffungsdatum
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - Aufbewahrungsort
- IV. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- V. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand eine Inventarliste vorzulegen.
- VI. Sämtliche vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- VII. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Vereins unter Vorlage eines Beleges zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 8 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungen an den Verein obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied. Bei Buchung der Rechnung ist sie durch den Finanzwart nochmals auf Richtigkeit zu prüfen.

§ 9 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 10 Kontrollvollmacht

- I. Verfügungsberechtigt über das Konto des Vereins ist der Vorstand, entsprechend der bei der Sparkasse hinterlegten Unterschriftsvollmachten. Bargeldabhebungen vom Konto haben grundsätzlich mit zwei Unterschriften zu erfolgen.
- II. Der Finanzwart ist allein berechtigt im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 10) über Online-Banking Buchungen vorzunehmen und die Kontoauszüge abzurufen. Im Verhinderungsfall des Finanzwartes darf der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter laut Satzung § 8 über das Konto des Vereins verfügen.

§ 11 Beschluss

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2019 am 01.07.2019 in Kraft.